



Standeskommissionsbeschluss zur vorläufigen Umsetzung des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022 (StKB Leibrenten)

vom 22. Oktober 2024 (Stand 1. Januar 2025)

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 72 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG),

beschliesst:

Art. 1 Änderung von Art. 25 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (Art. 7 Abs. 2 StHG)

¹ Leibrentenversicherungen sowie Leibrenten- und Verpfändungsverträge sind im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar.

² Der Ertragsanteil bestimmt sich wie folgt:

- a) Bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem eidgenössischen Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 (VVG) unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Art. 36 Abs. 1 des eidgenössischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:
 - 1. Ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StHG.
 - 2. Ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.
- b) Bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen.

- c) Bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:
1. Ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 des StHG.
 2. Ist diese Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.

Art. 2 Änderung von Art. 35 Abs. 1 lit. b des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (Art. 9 Abs. 2 lit. b StHG)

¹ Von den Einkünften werden die dauernden Lasten sowie der Ertragsanteil nach Art. 1 Abs. 2 lit. c dieses Beschlusses der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen abgezogen.

Art. 3 Änderung von Art. 136 Abs. 1 lit. c des Steuergesetzes vom 25. April 1999

¹ Versicherer müssen den Rückkaufswert von Versicherungen und die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen schriftlich bescheinigen; bei Leibrentenversicherungen, die dem VVG unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Art. 1 Abs. 2 dieses Beschlusses sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Art. 1 Abs. 2 Bst. b dieses Erlasses ausweisen.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
22.10.2024	01.01.2025	Erlass	Erstfassung	2025-1

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	cGS Publikation
Erlass	22.10.2024	01.01.2025	Erstfassung	2025-1